

Aktenzeichen: 5 AS 2/88

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 13. April 1988

- 5 As 2/88 -

Arbeitsgericht

Beschluß vom 15. Dezember 1987

Bremen

- 9 Ca 9308/87 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281; ArbGG § 46 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 2/88

9 Ca 9308/87 ArbG Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. April  
1988 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-  
gericht Bremen bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Kläger sind ehemalige Nachwuchsflugzeugführer, die Be-  
klagte ist Trägerin ihrer Ausbildungsstätte, der Verkehrs-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fliegerschule in Bremen. Ort des Vertragsabschlusses und der Ausbildungsleistung sowie vereinbarter Gerichtsstand war Bremen. Die Kläger verlangen die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihnen den aus einer - ihrer Auffassung nach - vertragswidrigen, schlechteren Einreihung in die Senioritätsliste entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Kläger haben ihre Klage beim Arbeitsgericht Frankfurt am Main erhoben. Dieses hat auf den Hilfsantrag der Kläger durch Beschluß vom 9. September 1987 den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Bremen verwiesen und seine Entscheidung ausführlich begründet. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Ausbildungsverhältnis sei das angerufene Arbeitsgericht nicht zuständig, zuständig sei vielmehr das Arbeitsgericht Bremen.

Das Arbeitsgericht Bremen hat durch Beschluß vom 15. Dezember 1987 Übernahme und Fortführung des Verfahrens abgelehnt und die Akten an das Arbeitsgericht Frankfurt zurückgegeben. Es hält sich für örtlich unzuständig und ist der Auffassung, dem Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt fehle jede gesetzliche Grundlage.

Die Beklagte beantragt, das Arbeitsgericht Bremen als zuständiges Gericht zu bestimmen. Die Kläger regen an, als zuständiges Gericht das Arbeitsgericht Frankfurt am Main festzulegen.



II. Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Bremen.

1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann von einem Gericht oder von den Parteien gestellt werden.

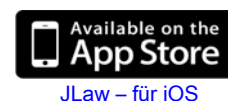
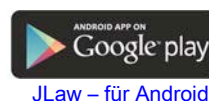
2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main bindet das Arbeitsgericht Bremen, an das der Rechtsstreit als das örtlich zuständige Gericht verwiesen worden ist (§ 46 Abs. 2 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO beachtet werden. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht erreichen. Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main jedoch nicht.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Arbeitsgericht Frankfurt am Main die Frage der örtlichen Zuständigkeit bei seiner im Verweisungsbeschluß gegebenen ausführlichen Begründung zutreffend beurteilt hat oder nicht. Denn selbst dann, wenn seine Begründung einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhielte, wäre der Verweisungsbeschluß deswegen nicht offensichtlich gesetzwidrig.

Die (örtliche oder sachliche) Zuständigkeit soll nur einmal



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-4-

geprüft werden, und zwar von dem zunächst angerufenen Gericht.  
Der Gesetzgeber will einen Zuständigkeitsstreit, der für die Parteien im Vergleich zur Sachentscheidung ohnehin keine erhebliche Bedeutung hat, nach Möglichkeit vermeiden. Deshalb darf das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Übernahme nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden (vgl. BAG Beschluß vom 1. März 1984 - 5 AS 5/84 - AP Nr. 35 zu § 36 ZPO, zu II 3 b der Gründe).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)